

Landgericht Halle/Saale

50 647/15

Im Namen des Volkes  
Mittel

In dem Rechtsstreit

Anjelc Grivum, Leningstraße 6,  
06217 Merseburg

-Klägerin zu 1)-

Mare Grivum, Leningstraße 6,  
06217 Merseburg

-Klägerin zu 2)-

Prozessvollstreckungsstelle der Kläger:  
RAe Dr. Kuhn & Jürgens, Am  
Markt 12, 06618 Wittenberg/Saale

gegen

-2-

Jörg Wiedemeyer, Bahndirektor 7  
39261 Zerbst

- Belegte n 1)

Mitteldeutsche Versicherungs-AG, ver-  
treten durch den Vorstand, Hezel-  
straße 1, 04157 Leipzig

- Belegte n 2) -

Prozessvollmächtigte der Beklagten:  
RAe Dr. Engelmann, Buntkobe,  
Höfchauer, Dammring 13, 06108  
Halle / Saale

hat die 5. Zivilkammer des  
Landgerichtes Halle / Saale aufgrund  
mündliche Verhandlung vom 14.  
3. 2016 durch ~~ihre~~ <sup>die</sup> Richterin am  
Landgericht Lehmann als Einzelrichterin  
für Recht erkannt:

1. Die Beklagten zu 1) und 2) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zu 1) und 2) ~~46.775,- € netto zum~~ <sup>600</sup> gesamten Kauf 46.775,- € netto zuzüglich einer in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12. 9. 2015 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die <sup>gerichtlichen</sup> Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger zu 50% zu tragen, die Beklagten zu 90% als Gesamtschuldner. Die außergerichtlichen Kosten der Klage haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu 90% zu

tragen. Die außerge-  
richtlichen Kosten der  
Belegten haben die Kläger  
zu je 5 je 2,5% zu  
tragen. Für Minderen  
trägt jeder seine außer-  
gerichtlichen Kosten selbst  
zu tragen.

besser  
Zusammenfassung

4. Das Urteil ist für  
die Kläger gegen Lichteis-  
leistung von 110% des  
jeweils zu vollstreckenden  
Betrages vorläufig vollstec-  
kbar. Für die Belegten  
ist das Urteil ohne  
Lichteisleistung vorläufig  
vollstreckbar, wobei den  
Klägern nachgegeben wird.

die Volltreueung durch  
Lichbeitsleistung in  
Köhe von 110% ds  
aufgrund des Anteils  
vollstreckbaren Betags  
abzurufen, wenn nicht  
unter die Belegten Li-  
chbeitsleistung in Höhe  
von 110% ds jeweils  
u vollstreckenden Betags  
leisten.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um über-  
gegangene Schadensersatzansprüche  
auf die Kliger gegen die Beleg-  
ten aus einem Verkehrsunfall.

Die Klägerin zu 1) ist die Ehefrau, die Klägerin zu 2) ist der Sohn des am 12.2.2015 verstorbenen Dieter Grimm (im Folgenden: "Erblasser").

auf Abschiedsfeier;  
hilt die PT zu  
Gesell, weil u-  
stichtig

Im Erbschein des Amtsgerichts Merseburg vom 12.3.2015 sind dies Klage<sup>als</sup> Erben zu je 1/2 ausgerechnet.

Am 15.8.2014 kam es zu einem Auffall des Erblassers mit dem Belegten zu 1). Die Belegte zu 2) ist die Haftpflichtversicherung des Belegten zu 1).

Gegen 6:20 Uhr fuhr der Erblasser mit seinem Pkw Peugeot 306, anstehend Kennzeichen MQ-AD-72, auf der B6 Richtung Leipzig, die eine



② Einsdul:  
... mit zulässiger Höchstge-  
schwindigkeit von 70 km/h...

wegen

4 Pkw des E unter dem  
Sattelschlepper eingeklemmt

Norfaluts-bereditigte Bundesstraße ②  
ist. Ca. 1 km vor der  
Ortslage & Großhugel lag die  
Belastete in 1) von der Kunst-  
Wegel- Straße nach links  
auf die B6 ab, um in die  
entgegengerichtete Richtung die  
Richtung des Einblaus weiter zu-  
fahren. An der Kreuzung befand  
sich das Verkehrszeichen 206, ③  
Als der Belastete auf die B6  
ablag, stieß dieser mit dem  
Pkw des Einblaus zusammen.  
Am Unfallort waren keine Brems-  
spuren erkennbar.

① Einsdul  
... der Belastete in 2) steuerte einen  
Sattelschlepper der Marke MAN,  
ausländische Kennzeichen GT-KN-666.

ergänzende Bezeichnung auf  
kurze Anlage K2

Aufgrund des Unfalls erlitt  
der Erblasser mehrere schwere  
Verletzungen am Kopf und  
musste bis zum 12.2.2015  
in intensiv-medizinische Behan-  
dlung, in der er 8 Operationen  
an ihm durchgeführt wurden  
und ~~erschwerlich verstarb~~. Wegen

(Haupt)Verletzte Person :-  
Tb ausformulieren

(der Einzelheiten der Verletzungen  
es wird auf die Anlage K3  
(Bl. ... d.A.) verwiesen. Der  
Kl. Erblasser verstarb aufgrund  
der Unfallverletzungen an mul-  
tipler Organversagen. Das Fahr-  
zeug des Erblassers erlitt eine  
Totalschaden. Der Wiederbeschaf-  
fungswert abzüglich Restwert  
betrug 1.775,- €. (3)

③ Einspruch: Die Klage  
wurde außerdem eine  
Pauschale für Telekommu-  
nikations- und Postaus-  
lagen in Höhe von 25,- €  
geltend.

Die Beilage zu 2) hat von



Körperhaltung aufgerichtet, je-  
gliche Regulierung des Mu-  
falls abgelehnt.

max 60 U/h!

Die ~~Erblauer~~ <sup>Kläger</sup> behaupten, die  
Erbauer sei mit einer Ge-  
schwindigkeit von maximal  
70 km/h gefahren und ~~von~~  
habe vor dem Unfall  
erheblich abgebremst. Er be-  
haupten ~~ferne~~ Der Unfall  
sei durch den Erblauer nicht  
verhindert gewesen. Der Be-  
klagte sei 1) habe der Er-  
blauer beim Anfahren am  
STOP-Schild herausfahren sehen  
können. Auch Ferner sei der  
Erbauer in seine Zeit im  
Krankenhaus bei vollm Bewusst-  
sein gewesen und konnte <sup>ohne</sup> trotz  
Jimmobilisierung seine Situation

voll erfahre Können.

Die Klage beantragen,

1. die Beflagte als Gesamtschuldnerin zu verurteilen, an die Klage zu gewante Hand in von Gerichte nach billigen Ermessen festzusetzendes ~~Schaden~~ angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches einen Betrag von 50.000,- € nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5%-Prozentpunkten über den Basiszinsfuß mit Rechtskraftigkeit.

2. die Beflagte als Gesamtschuldnerin zu verurteilen, an die Klage zu gewante Hand

materiellen Schadensersatz in Höhe von 1.800,- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz mit Rechtschärfigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beaupten,

die Klage abzuweisen

Die Beklagten behaupten, die Beklagte in 1) sei erst angefahren, als kein anderes Fahrzeug auf der 36 sichtbar war. Der Erklären habe sich zu diesem Zeitpunkt über 200m weit weg befunden, und sei mit mindestens 120 km/h gefahren.

Beim Aufprall sei der Erblane noch mindestens 80 Kwh gefahren. Der Erblane habe den Unfall durch eine zu starke Bremsung verhindern können. Die Beklagt in 1) habe nicht vor-richtige handeln können.

~~Ferner behaupten die Beklagten, aufgrund eines beim Erblane aufgetretenen apallischen Syndroms, da sie diese nicht bei Bremsung~~

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung durch Einholung eines Sachverständigen-gutachtens und dessen Anhörung Beweis zu der Frage erlangen, wie sich der Unfall konkret ereignet hat. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung

(Bl. ... d. A.) sowie das Gebuchte  
des Sachverständigen Dipl.-Ing.  
Karun (Bl. ... d. A.) vorweisen.  
Die Klägerin in A) wurde  
persönlich in der Frage an-  
gehört, ob die Erlasse während  
des Frauenurlaubaufenthalts bei  
Beurlaubung war (Bl. ... d. A.)

### Entscheidungsgründe

Die Klagen sind unzulässig (dann  
unter I.) und in dem aus dem  
Tenor ersichtlichen Umfang begrün-  
det (dann unter III.)

I. Das Landgericht Halle ist  
zuständig. Die sachliche Zuständig-  
keit ergibt sich aufgrund des



~~hohen~~ Zuständigkeitsbereichs von  
 über 5.000,- € aus § 1 ZPO i.V.m.  
 §§ 23 Nr. 1, 711 GVG. Die ört-  
 liche Zuständigkeit folgt aus dem  
~~Grundstand des~~ § 20 StVG.  
 Dies begründet auch eine ört-  
 liche Zuständigkeit für die Klage  
 gegen die Beklagte in 2), denn  
 der zugrunde liegende Anspruch  
 folgt auch gegen diese „auf Grund“  
 der StVG gem. § 20 StVG.

Der Klageantrag in 1) stützt die  
 Bestimmtheitsforderungen des  
 § 253 II Nr. 2 ZPO. Bei Klagefor-  
 derungen auf Schmerzensgeld ist,  
 § die gem. § 253 II BGB in billi-  
 gen Einheiten des Gerichts stehen, ist  
 es anerkannt, dass die Nennung  
 einer Mindestsumme ausreichend ist.

Der Kläger muss ~~an~~ sein  
Teil unterliegen riskieren, wenn  
er die freie Überzeugung des  
Gerichts nicht gen. 1287 I ZPO  
~~an~~ ~~numeris~~ ~~eracht~~ ~~nichtig~~  
vorhersagen kann.

4 Voraussetzung:

- Sachverhalt geschildert
- Mindestsumme genannt

II. Die Voraussetzungen der ob-  
jektiven und subjektiven Klage-  
bindung liegen vor, 1153ff, 260 ZPO.  
Insbesondere sind die Klage  
/ notwendige Streitgegenstände gen.  
160a I Alt. 2 ZPO iVm 2040 I  
BAB. Die Beklagte sind  
/ ein paar Streitgegenstände gen. 159  
Alt. 1 ZPO.

~~Die Klägern steht ein Anspruch  
auf Zahlung eines Lohnausgleichs  
des in Höhe von 45.000,- €  
zu (dabei muss A.) sowie ein~~

~~Ein weiteres Schadenersatzan-~~  
~~spruch in Höhe von 1.775,-~~  
~~€ (dann unter~~

III. Die Kläger haben einen  
Anspruch auf Zahlung von  
46.775,- € zur gesamten  
Hand gegen die Beklagten als  
Gesamtschuldner aus §§ 71, 181  
StVG, 1922 BGB.

Die Voraussetzungen einer  
Haftung ~~von~~ <sup>dem</sup> Grund nach  
liegen vor, auf Rechtsfolgen-  
seite ist der Anspruch durch  
unkulige Unfallursache  
durch den Kläger <sup>um 5%</sup> zu kürzen.

Im Einzelnen:

Die Kläger sind aktiv legitimiert.  
Die sich aus dem Erbschein  
ergebende Verantwortung ihres Er-

Unter d. W.  
wird bestellt

Bestellung ist nicht mindert,  
12365 BGB. Gem. ~~79046~~  
iVm 12038 II, 745 I, II BGB  
können sie Nachforderungen  
in gesamter Hand geltend  
machen.

Die Gesamtschuldnerstellung  
der Beklagten ergibt sich  
aus §§ 113 I, 115 I S. 1 Nr. 1,  
§ 41 VVG iVm §§ 421 ff BGB. Die  
Beklagte in 2) haftet als  
Haftpflichtversicherung der Beklagten  
in 1) gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch.

Ein  
Der auf die Kläger übergegangener  
Anspruch aus §§ 17 I, 18 I S. 1 VVG  
des Erblassers liegt vor.

Der Belegte in 1) ist nach dem bläugischen Notar zwar kein Halter & der Sattel-  
schleppers gewesen, er hat  
fest war, jedoch Fahrerführer  
und hat gem. § 18 I 1 StVG  
ebenfalls nach § 7 I StVG.

Die Verantwortungen des § 7 I  
StVG liegen vor.

Der Sattelschlepper ist ein Kraft-  
fahrzeug gem. § 1 II StVG. Der  
Missetat geschah auch bei dessen  
Betrieb.

Eine Verletzung von der Grund-  
heit und des Körpers des Er-  
klärten ist eingetreten. Letztlich  
ist dieser auch gestorben. Zu-  
sätzlich ist auch eine Sache,  
das Auto des Erklärten, beschädigt  
worden. Dies geschah auch



unter Verwirkung der spezifischen Betriebsgefahr des Kettelschleppers und der Anspruch ist nicht infolge höherer Gewalt gem. § 7 II StVG ausgeschlossen.

Der Anspruch ist auch nicht gem. § 18 II 2 StVG ausgeschlossen.

Die Haftung z. d. Fahrunterführer ist als verschuldet Haftung für verschuldetes Verschulden ausgestaltet. Die Verschuldung beruht die Befehls nicht widertun. Der Befehlsgem. 1) führt entgegen der Verkehrsregel an und verletzte damit schon die objektive im Verkehr erforderliche Sorgfalt.

Der Anspruch ist jedoch durch einen Mitverschuldungsanteil des Erblässers <sup>von 5%</sup> zu kürzen.

(§ 18 III, § 17 II, I StVG.)

§ 17 I StVG regelt grundsätzlich die Haftung mehrer Fahrzeughalter gegenüber Dritten. Gem.

§ 17 II StVG gilt die Berücksichtigung von Verschuldungsanteilen auch gegenüber Dritten zwischen zwei Haltern, ab <sup>✓</sup> Anfall wenn einer den anderen geschädigt hat. Gem. § 18 III StVG erstreckt sich dies auf Fahrzeugführer.

Demnach ~~was~~ <sup>es</sup> war gem. § 17 I StVG zu ermitteln, welche Verschuldungsanteile dem Beklagten zu<sup>1)</sup>

bzw. den Erblern zufallen.  
Dabei ist zu beachten,  
dass der Erblern als Fahrweg-  
halter gem. § 7 I StVG ver-  
schuldensunabhängig für die  
Fahrlässigkeit des Kfz-Betriebs  
haftet, während der Be-  
helfer in A) als Kfz-Führer  
für verschuldetes Verschulden  
gem. § 18 I StVG haftet.

Trotzdem ist die  
Überzeugung des Gerichts ein  
Verursachungsanteil von 95%  
beim Behelfer in A). Der  
Anfallbetrag ~~war~~ ist zwischen  
den Parteien streitig, sodass  
Beweis zu erheben war.

Das Gericht muss sich im Rahmen ihrer reinen Beweiswürdigung ~~nicht~~ von der Wahrheit überzeugen, 1286 I ZPO. Es genügt hierfür ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit.

D Für ein <sup>ein</sup> Verschulden ~~ein~~ <sup>den</sup> ~~den~~ <sup>höher</sup> ~~Nachlassenschaft~~ <sup>der</sup> ~~der~~ <sup>Belegte</sup> ~~zu~~ <sup>1)</sup> besteht zunächst ein Anscheinsbeweis für ~~den~~ ~~Ver-~~ ~~schulden~~. Der Belegte zu 1) fuhr an, obwohl er gegenüber dem Erben der Person <sup>er</sup> ~~er~~ <sup>Verfall</sup> zu beachten hatte. Er besteht damit auch in Anscheinsbeweis dahingehend, dass der Belegte zu 1) einer der Unfall

① und ein STOP-Schild deutlich sichtbar an der Kreuzung stand.

verschuldet hat. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 14.11.2010, das sich intensiv mit der Sachverhalte auf plausible Weise und ohne Widersprüche oder rechnerische Fehler auseinandersetzt, dargestellt, dass die Belegten zu 1) dem Erblasse jedenfalls kommen sehen konnte. Der Erblasse war bekanntlich klar von der Abhängigkeit der Krone weg und damit für die Belegten zu 1) klar erkennbar. Der Auseinanderbeweis ist demnach nicht mindet, da die Belegten zu 1) trifft ein erhebliches Verschulden am Unfall.



Der Erblane hingegen nun  
sich zumindest die Betriebs-  
jahre seiner Kfz annehmen  
lassen. Ferner stellt nach  
der Überzeugung des Gerichts  
nach Einholung des Gutachtens  
fest, dass auch den Erb-  
ländern ein junger Verdiensta-  
nteil trifft.

Dann der Erblane mit  
über 107 km/h über und  
das half eine Stoßprallgeschwin-  
digkeit von ca. 70 km/h  
hatte, hielt das die Kammer  
für äußerst ungewöhnlich.  
Einerseits schildete der <sup>Beklagte zu 1)</sup> Kläger,  
dass der Unfall zwischen 6:00  
und 8:00<sup>Uhr</sup> statt ist, was

solche Extreme Ausdehnung  
von mindestens 37 km/h  
unplanibel erscheinen lassen.  
Als weiteres Judiz waren  
keine Brennpunkte vorzufin-  
den.

ds Gutachtens  
Had Derball geht die Kammer  
von der ersten Fallvariante  
aus, nach der die Kiefer-  
Erblassung mit 69-77 km/h  
früher und ungleichmäßig auf-  
fuhr. Dass die Sachverständigen  
in der mündlichen Verhandlung  
eine Aufprall bei 16 km/h Ent-  
fernung für unmöglich hielt,  
steht dem nicht entgegen. Denn  
die Erblassung konnte genauso  
gut 120-135 m entsprungen gewe-

rein.

Durch das fehlende Allgemein-  
und damit unter Verstoß auf  
gegen die Grundregel des § 1 II  
StVO ist auch den Erblas  
ein Mikrosensordunganteil an-  
zunehmen. Vor den Hintergrund  
der groben Verfallensminderung  
durch den Befehl in 1)  
beträgt ist diese nach Auf-  
fassung der Kammer nur  
mit 10% zu bewerten.

---

Ein Schmerzensgeld ist gem.  
§ 287 I ZPO in Höhe von  
50.000,- € anzusetzen. Juristische  
Aktien sind gem. § 253 I BGB  
bei körperlichen Leiden zu ersetzen.

Die Überzeugungsbildung des Gerichts beruht dabei auf veygenen gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere OLG Oldenburg, VersR 1998, 726.

Zwar konnten die Beweisbelasteten Kläger nicht beweisen, dass der Erblasser bei vollen Bewusstsein war. Nach informationeller Datierung der Klägerin zu 1) ist die Kammer vielmehr davon überzeugt, dass der Erblasser kaum unzurechnungsfähig war. Tot lo hat diese in den 6 Monaten außer einem Mähen nach dem Eindruck der Klägerin zu 1) nie eine Reaktion gezeigt.

Dieserod ist selbst bei Nor-

liegt ein apallisches Syn-  
drom ein intensives Lei-  
den des Erbkrans nicht  
ausgeschlossen.

Im Fall des OLG waren  
35.000,- DM für 3,5  
Monate <sup>1</sup> argentin. Mute  
Beitridigung des längeren  
Zeitraums und dem Währungs-  
verfall seit 1998 erschein  
50.000,- € argentin, zu einem  
von 10% je. 118 II, 17 II, ISAG.

Ein Schaden von  
1.775,- €  
ist gen. 1924 II, II BGB zu  
erstem. Dabei kann, wie von  
der Klägerin vorgetragen, auf den  
Wiederbeschaffungswert abgestellt werden.

<sup>1</sup> Sinschul  
ähnlicher Verletzungen mit  
einem apallischen Syndrom



①

Ein Auspruch auf Ersatz von  
eine Kommunikationspanale  
besteht hingegen nicht. Die  
Kläger habe schon nicht  
schlüssig dargelegt, inwie-  
fern dem Beklagten oder  
ihnen solche Kosten infolge  
des Mangels entstände sein  
sollen.

zu.

① Einspruch:

Aud dieser Schadensposten ist um  
10% auf  $1.700,-$  € zu kürzen.

Der Zinsanspruch der Kläger  
folgt aus §§ 291 I, 288 I BGB  
iVm § 187 I BGB analog.

Die Kostenentscheidung beruht  
auf § 92 I 1 Nr. 2 ZPO,  
wobei für die Kläger § 100 I  
ZPO gilt und für die  
Behörden § 100 IV ZPO.

Für die Kläger folgt die vor-  
läufige Vollstreckbarkeit aus  
§ 709 S. 1, 2 ZPO, für die Be-  
hörden hinsichtlich der Kosten  
aus § 708 Nr. 1, 709 S. 1, 2,  
711 ZPO.

Unterschrift  
Richterin am Landgericht

## Beschluss

< Rubrum siehe Urteil >

... beschlossen:

Der Steuervert wird auf  
51.800,- € festgesetzt.

## Gründe

Der Steuervert folgt aus dem  
der Höhe des angenommenen  
Abwertungsplans sowie des ma-  
teriellen Abwertungsatzes, § 270.

Unterschrift

Votum

Rubrum: *in Ordnung*

Tenor *in sich selbstbe fundiert*

Tatbestand

kurzer Einleitungssatz: Kläger als Erben des verstorbenen G machen dessen Schäden aus Verkehrsunfall geltend

Unstreitiger Teil

- Unfall möglichst genau beschreiben (Datum – Uhrzeit – Ort – Fahrzeug des G. auf B 6 in Richtung Halle – Einmündung Kurt-Nagel-Straße – Schild 206 – B6 mindestens 200 Meter gerade und einsehbar – Bekl zu 1. Fahrer des bei Bekl. 2 versicherten Sattelschleppers – bog nach links ein – dabei Zusammenprall mittig auf rechter Spur – Pkw unter Sattelanhänger eingeklemmt) (-)
- ergänzende Bezugnahme auf Skizze Anl. K 2 zur Klagschrift (-)
- Unfallfolgen: schwerste Verletzungen – Krankenhausbehandlungen – verstorben nach 6 Monaten – Pkw Totalschaden – Wert/Restwert)

streitiges Vorbringen der Kläger

- G. fuhr nicht mehr als 60 km/h – bremste sofort – Bekl 1 missachtete Stoppschild (-)
- G. war zwischen Operationen bei Bewusstsein (-)

Anträge (wörtlich wiedergeben)

streitiges Vorbringen der Beklagten

- G. fuhr mindestens 120 km/h – war für Bekl. 1 bei Einbiegevorgang nicht wahrnehmbar (-)
- mit Nichtwissen bestritten, dass G. bei Bewusstsein – apallisches Syndrom (-)

Prozessgeschichte (Tempus: im Perfekt)

- Klagzustellung (wegen des Zinsantrages) (-)
- Beweiserhebung durch SV-Gutachten (Datum des Beschlusses entbehrlich) – Bezugnahme auf schriftliches Gutachten und Sitzungsprotokoll wegen Anhörung des SV (-)
- Anhörung der Kl. 1 nach § 141 ZPO – Bezugnahme auf Sitzungsprotokoll (-)

Entscheidungsgründe

Obersatz (Die zulässige Klage ist – überwiegend/teilweise – begründet)

A) Zulässigkeit

1) Zuständigkeit (wegen § 39 S. 1 ZPO auch möglich dazu nichts zu sagen, da hier eine besondere Zuständigkeitsnorm eingreift aber besser erwähnen) Das LG Halle ist sachlich (§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG) u örtlich (§§ 20 StVG; 32, 39 ZPO) zuständig.

2) Unbestimmtheit des Schmerzensgeldantrages (nur knapp: Gewohnheitsrecht! – Sachverhalt geschildert + Mindestsumme genannt)

3) Klagehäufung:

subjektiv muss hier erwähnt werden, da Kläger als Gesamthandsgemeinschaft klagen, damit seltener Fall der notwendigen Streitgenossenschaft bzgl. Beklagte (einfache StrG als GesamtSch, uA § 115 S.3 VVG): verzichtbar

objektiv: überflüssig

*1- TB ist überwiegend sachlich fundiert, aber es sind auch mehrere Schwächen vor Auslassung vorhanden*

4) Prozessführungs-/Klagebefugnis: weglassen, kein Problem!  
 §§ 1922, 2032, 2039 sind nicht in der Zulässigkeit zu prüfen (grober Fehler), Frage der Aktivlegitimation!

## B) Begründetheit

### 1.) Anspruch dem Grunde nach:

Beginnen mit vollständiger Anspruchsgrundlage:  
 Kl. steht Anspruch in Höhe von ... aus §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG zu, Bekl 2 muss nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG mithaften  
 – sind Gesamtschuldner  
 – Kl. sind aktivlegitimiert nach §§ 1922, 2032, 2039 BGB

#### a) §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 StVG (knapp, hier kein Problem)

- Bekl 1 = Führer eines Kfz
- im öffentlichen Verkehrsraum
- Schädigung Körper/Gesundheit/Sache
- bei Betrieb des Kfz
- § 7 II StVG – soweit überhaupt angesprochen (was nicht erforderlich sein dürfte, weil im Verhältnis der am Unfall beteiligten Fahrzeugführer § 17 III StVG einen erleichterten Ausschluss seiner Verpflichtungen nach § 17 I, II StVG vorsieht, der insoweit spezieller ist)
- liegt nicht vor.

#### b) Schadensausgleich nach §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1 und 2 StVG

Sodann ist umfassend und von der Systematik der Voraussetzungen her klar eine Anspruchskürzung gem § 18 II iVm § 17 II, I StVG zu erörtern.

Anmerkung: Bei Anwendung des § 17 ist folgende Prüfungsabfolge zweckmäßig:

**aa) Erst** ist festzustellen, dass § 17 I für den zu prüfenden Fall einschlägig ist. Das erfolgt durch Subsumtion unter eine der von §§ 17, 18 III erfassten Fallgruppen.

**bb)** Im Rahmen der Prüfung, ob der Schadensausgleich gem. § 17 I anzuwenden ist, ist weiterhin zu bedenken, dass ein Schadensausgleich nur zwischen denjenigen Führern/Haltern von Kfz stattfindet, die für ihre eigene Betriebsgefahr einzustehen haben. Man muss sich Sinn und Zweck des Schadensausgleichs bewusst machen. Die Gefährdungshaftung nach dem StVG ist eine Haftung für die mit dem Betrieb eines Kfz verbundene Betriebsgefahr. Diese trifft jeden, der als Halter oder Führer eines Kfz am Verkehr teilnimmt. § 17 I möchte die Betriebsgefahren von allen am Unfall beteiligten Kfz berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Auch der Verletzte muss sich seine Betriebsgefahr anspruchskürzend verhalten lassen. Damit kann eine Abwägung nach § 17 I Hs. 2 aber erst in Betracht kommen, wenn sämtliche Fahrer/Halter, die in den Schadensausgleich einbezogen werden sollen, selbst für die Betriebsgefahr einzustehen haben.

Dies ist inzident zu prüfen. §§ 17 I, II, 18 III enthalten nicht sämtliche dafür notwendigen Voraussetzungen. Diese ergeben sich aus den Haftungstatbeständen gem. § 7 I für den Halter und §§ 18 I, 7 I für den Führer des Kfz.

Begehrt beispielsweise der Führer E eines am Unfall beteiligten Kfz von dem Führer B1 des anderen Kfz Schadensersatz, muss sich B1 die Betriebsgefahr im Verhältnis zu E nur anrechnen lassen, wenn er sich nicht gem. § 18 I 2 entlasten kann. Da er damit bei Nachweis fehlenden Verschuldens trotz der vom Kfz ausgehenden Betriebsgefahr gar nicht haften würde, braucht er sich diese auch nicht anspruchskürzend entgegenhalten lassen.

Man kann sich merken: Immer wenn das StVG den Halter/Führer aus der grundsätzlichen bestehenden Haftung für die Betriebsgefahr vollständig entlässt – §§ 7 III, 8, 18 I 2 –, ist derjenige nicht mehr in den Schadensausgleich einzubeziehen.

Anschließend ist gem. § 17 III zu überlegen, ob der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

Dann nämlich haftet der Führer/Halter nicht mehr für den Schaden, weshalb es eine Abwägung gem. § 17 I Hs. 2 nicht mehr geben kann.

Handwritten notes and checkmarks:

- ✓
- ✓
- ✓
- ↑
- Auflagen und Straftaten der Beteiligten erheben und abgeklärt!
- ↓



Schließlich folgt die **Abwägung** nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere gem. der Verursachungsbeiträge von Halter/Führer der Kfz nach § 17 I Hs. 2.

**aa) kein unabwendbares Ereignis** im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG

- weder für Bekl 1 noch für G.: Als Idealfahrer hätten sie Unfall vermeiden können!

Denn nach der der Beweisaufnahme (hier knapp auf SV-Gutachten eingehen) kann weder zg des E noch zg des B1 zweifelsfrei festgestellt werden, dass bei Anwendung der Sorgfalt eines sog. Idealfahrers der Unfall nicht hätte abgewendet werden können.

Keine Detailwürdigung, die gehört zur Abwägung der Verursachungsbeiträge

**bb) Eine Entlastung** (vom vermuteten Verschulden) nach § 18 I 2 StVG ist dem B1 nicht gelungen.

**cc)**

Damit ist ein **Schadensausgleich nach dem Maßstab des § 17 I Hs. 2 StVG** vorzunehmen, mithin die erforderliche Abwägung der jeweiligen Betriebsgefahren gem. §§ 17 II, 18 III StGB, wobei K1 und K2 in die Position des verstorbenen Fahrers des Pkw, des E, eingetreten sind.

Darzustellen ist, dass § 17 I 2 StVG **anzuwenden** ist; B1 haftet gem. § 18 I ggü E; E seinerseits verantwortet grundsätzlich (zumindest) die Betriebsgefahr für das eigene Kfz als unfallbeteiligter Fahrer ggü B1.

Für die Frage der Haftungsverteilung - welcher Beteiligte hat in welchem Umfang den Schaden mitverursacht - sind umfassend die Verursachungsbeiträge abzuwägen, wobei nur die Umstände zu berücksichtigen sind, die unstreitig oder erwiesenermaßen für den Unfall ursächlich geworden sind; zu würdigen sind dabei die Betriebsgefahren der Fahrzeuge (einerseits „nur“ der Pkw des E, andererseits der Lkw, sogar noch mit Auflieger, des B1), aber auch - sei es mit der h.M. als selbstständiges Abwägungskriterium, sei es als bloßes Kriterium für die Bemessung der Höhe der Betriebsgefahr - verschuldensabhängige Verursachungsbeiträge der Fahrer.

**Abwägung:**

**Betriebsgefahr beider Kfz:** deutlich größere Betriebsgefahr des Sattel-schleppers, der wegen Größe und Gewicht weit gefährlicher ist als ein Pkw

**Zulasten des B1** dürfte unter *Heranziehung eines Anscheinsbeweises* davon auszugehen sein, dass er das herannahende Fahrzeug des E übersah und durch das Einfahren auf die bevorrechtigte Straße *fahrlässig die Vorfahrt des E verletzte*, § 8 I Nr. 1, II StVO i.V.m. § 41 I StVO und Anlage 2, lfd. Nr. 3, Zeichen 206, zur StVO; hierzu sind sauber die unstreitigen und erwiesenen Tatsachen sowie die Grundlagen des Anscheinsbeweises (bei einem Zusammenstoß im unmb Einmündungs- oder Kreuzungsbereichs einer vorfahrtgeregelten Straßenkreuzung) herauszuarbeiten mit dem Ergebnis einer Vorfahrtsverletzung sowie der schuldhaften/fahrlässigen Unfallverursachung durch den wartepflichtigen B1.

Der Anscheinsbeweis dürfte auch nicht erschüttert worden sein, insbes. weder wg einer behaupteten überhöhten Geschwindigkeit des E (konnte B1 nicht beweisen; der vorkollisionäre Geschehensablauf blieb nach dem SVGA letztlich offen, und weder eine Parteivernehmung nach § 447 ZPO [mangels Zustimmung der Kl.] noch eine solche nach § 448 ZPO [nicht „anbewiesen“] kamen in Betracht) noch wg der Behauptung des B1, der herannahende E sei - iVm der überhöhten Geschwindigkeit - nicht sichtbar gewesen (aufgrund des Parteivortrags und insbes des SVGA steht fest, dass sich E zu dem maßgeblichen Zeitpunkt bereits im Sichtbereich des B1

(-)

Buteffekt d. Kurven Inneis

die Darstellung ist differenziert und übersichtlich gelungen

befunden hat, nämlich für B1 günstigstenfalls „nur“ noch 191 m entfernt war, und als er gerade angefahren und die Haltelinie passiert hatte, noch „nur“ 161 m entfernt war, spätestens dann hätte B1 gem. § 8 II 2 StVO nochmals schauen und anhalten müssen und können).

Vertretbar ist (noch), Ausführungen zum Anscheinsbeweis knapp zu halten bzw. diese „Rechtsfigur“ dahinstehen zu lassen, da ein SV-Gutachten vorliegt und nach dem Gutachten letztlich feststeht, dass beide Fahrer ein Verschulden trifft.

**Zulasten des E** dürfte nicht festgestellt worden sei, dass er entgegen § 41 I StVO iVm der Anlage 2, Zeichen 274, zur StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritt, etwa mit den von Bekl. behaupteten gefahrenen 110 km/h. Aber auch d. Kläger konnten nicht ihre Behauptung beweisen, der E sei mit maximaler Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren (bereits die Kollisionsgeschwindigkeit lag nach dem SVGA bei 60-77 km/h). Bei der Annahme, E habe die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten, hätte er den Pkw vollständig zum Stehen bringen können, wenn er – was er nachweisbar nicht tat – auf die sog. „Signalposition“ des Lkw reagiert hätte (und nicht 2,5 bis 3,1 Sek. untätig hätte verstreichen lassen); mithin ist dem E ein Verstoß gegen § 1 I, II StVO vorzuwerfen, weil er aufgrund von Unaufmerksamkeit die Bremmung nicht rechtzeitig einleitete.

S.O.

Bei der dann vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsanteile bei der Beteiligten nach § 17 I, II StVG dürfte eine im Zweifel deutlich höhere Quote zulasten des B1 die Folge sein

## 2. Zur Höhe ist zu differenzieren:

a) Der **materielle Schadensersatz** ist unproblematisch.

Wg der Beschädigung des Pkw sind die Wiederbeschaffungskosten (€ 1.875,-) unter Abzug des Restwerts (€ 100,-) zu ersetzen, §§ 249 I, II S.1 BGB, ggf. iVm § 115 I 3 VVG.

Im Übrigen sind als Auslagenpauschale € 25,- vertretbar zu schätzen und zu ersetzen.

b) Hinsichtlich des begehrten **Schmerzensgeldes** (§§ 11 S.2 StVG, 253 I, II BGB) ist die problematische Entschädigung bei Verlust von Hirnfunktionen/Verlust der geistigen Fähigkeiten und der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, insbes. auch die Frage, ob das fehlende Bewusstsein des Geschädigten (in diesem Sinne ist die Einlassung der Kl. 1 nach § 141 ZPO zu würdigen) schmerzensgeldmindernd berücksichtigt werden kann/darf, zu erörtern.

Jdf. ist nicht schmerzensgelderhöhend der frühzeitige Eintritt des Todes des E zu berücksichtigen.

Schätzung nach § 287 I ZPO unter Beachtung von Genugtuungs- und Ausgleichsfunktion; erstere spielt bei nur fahrlässigem Verstoß, wie er hier dem Bekl. 1 anzulasten ist, kaum eine Rolle.

## 3. Der **Zinsanspruch** folgt aus §§ 291, 288 I BGB.

### C) **Nebenentscheidungen**

Zur **KostenE** ist vom **maßgeblichen Streitwert** auszugehen, nämlich dem Wert, den das Gericht hinsichtlich des Schmerzensgeldes als grndl. angemessen ansieht, zzgl. des geltend gemachten materiellen Schade.

Zu beachten ist weiter, dass für die Kläger § 100 I ZPO und für die Bekl. § 100 IV ZPO gilt,

Ob zwischen den Streitgenossen kein interner Kostenausgleich stattfindet und mithin nicht generell über die Kosten des Rechtsstreits, sondern ge-

✓  
} 2. zweifelhafte  
} ausdrückliche  
} Aussicht, hätte  
} präzisiert und  
} betreffend  
} wären

IV

Vertretbar  
formuliert

sondert über die außergerichtl. Kosten aller Parteien und den Gerichtskosten zu entscheiden ist, ist nicht zwingend.

Vertretbar kann darauf abgestellt werden, dass die Kläger ausdrücklich als Gesamthandsgläubiger klagen und die Beklagten gesamtschuldnerisch haften.

Zur vorl. Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO (je nach Quote hinsichtlich der Vollstreckung durch die Beklagten auch §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO denkbar)

(Unzugut)

II. Die RMB ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S.2 ZPO), jedoch hinsichtlich der Beschwerde wg der Streitfestsetzung gem. § 66 GKG.

Es sind noch vier Schwächen vorhanden, aber insgesamt liegen sie in gelungener Absicht vor, da die E-Bilder ganz strukturiert sind.

gut / 13 Pkt

